

Grenzen kennen, achten und schützen

Schutzkonzept gegen sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch

Handreichung und Handlungsleitlinien für die Lehrkräfte, die Schulleitung und anderes pädagogisches Personal am Katharineum zu Lübeck

INHALT

1. EINLEITUNG	3
1.1 SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUELLE GRENZVERLETZUNGEN, SEXUELLE ÜBERGRIFFE UND SEXUELLEN MISSBRAUCH – EINE AUFGABE VON SCHULE?	3
1.2 BESTANDTEILE EINES SCHUTZKONZEPTS	5
1.3 UM WESSEN SCHUTZ UND WESSEN FEHLVERHALTEN GEHT ES?	6
2. SCHULINTERNES SCHUTZKONZEPT AM KATHARINEUM ZU LÜBECK	7
2.1 ÜBERBLICK: IST-ZUSTAND UND SOLL-ZUSTAND	7
2.2 VERHALTENSKODEX	9
2.3 BESCHWERDEVERFAHREN UND HANDLUNGSLEITLINIEN IM VERDACHTSFALL	10
2.3.1 Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe durch Lehrkräfte, anderes pädagogisches Personal und sonstige Mitarbeiter*innen der Schule	10
2.3.2 Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitschüler*innen	12
2.3.3 Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch im familiären bzw. privaten Bereich	14
3. AUSBLICK: STÄRKUNG UND FORTENTWICKLUNG DES SCHUTZKONZEPTS	16
4. ANHANG	17
4.1 ZUR DIFFERENZIERUNG ZWISCHEN SEXUELLEN GRENZVERLETZUNGEN, SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN UND STRAFRECHTLICH RELEVANTEN FORMEN SEXUALISierter GEWALT IM PÄDAGOGISCHEN ALLTAG	17
4.2 BERATUNGSSTELLEN IN LÜBECK UND S-H	22
4.3 DEUTSCHLANDWEITE TELEFON-HOTLINES UND WEBSITES	22
5. LITERATUR	23

1. Einleitung

1.1 Schutzkonzept gegen sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch – eine Aufgabe von Schule?

Im Jahr 2006 trat das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** in Kraft. Das AGG bietet in erster Linie einen arbeits- und beamtenrechtlichen Diskriminierungsschutz für Beschäftigte an Schulen. Lehrkräfte und andere Beschäftigte an Schulen können sich auf das AGG berufen und arbeitsrechtlich gegen Diskriminierungen vorgehen. Das AGG verpflichtet die Schule als Arbeitgeber auch, Lehrkräfte vor Diskriminierungen durch Dritte, z. B. Schüler*innen oder Eltern zu schützen.

Für Schüler*innen an staatlichen Schulen gilt der Diskriminierungsschutz durch das AGG nicht.

Gerade weil das AGG Schüler*innen an öffentlichen Schulen keinen ausreichenden Schutz gegen Diskriminierung im Bildungsbereich bietet, ist es wichtig, dass die Institution Schule und die schulischen Akteur*innen selbst aktiv werden. Der Auftrag zum Schutz vor Diskriminierung wird an Schulen und schulische Akteur*innen auch durch die **Kultusministerkonferenz** herangetragen:

„Sie [die Schule] tritt aktiv der Diskriminierung einzelner Personen oder Personengruppen entgegen. Sie prüft, inwieweit Strukturen, Routinen, Regeln und Verfahrensweisen auch unbeabsichtigt benachteiligend und ausgrenzend wirken, und entwickelt Handlungsansätze zu deren Überwindung.“¹

Eine Diskriminierung kann auch in der Form einer Belästigung vorkommen. Von einer Diskriminierung in Form einer sexuellen Belästigung spricht man, wenn diese Verhaltensweise sexuell bestimmt ist.² Das AGG definiert in § 3 Abs. 4 sexuelle Belästigung wie folgt: „Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“³

Da sexuelle Belästigung nur *eine* Form sexueller Grenzverletzungen darstellt, findet sich im Anhang dieser Handreichung eine begriffliche Differenzierung. Diese ist dem Handbuch „Grenzen achten“ von Ursula Enders bzw. der Homepage des Zartbitter e.V. entnommen (siehe Literaturliste ab Seite 23).

¹ vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.): Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule, Berlin 2019, S. 13/14. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/Leitfaden_Diskriminierung_an_Schulen_erkennen_u_vermeiden.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff am 13.04.2020).

² ebd., S. 7/8.

³ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AAG), Berlin 2019. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 19.04.2020).

Der **Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**, Johannes-Wilhelm Rörig, spricht sich auf der Website des Projekts „Schule gegen sexuelle Gewalt“, an welchem sich auch Schleswig-Holstein beteiligt, ebenso für die Erstellung schulischer Schutzkonzepte aus:

„Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt gibt es nicht. Jede Schule muss ihren eigenen Weg zu ihrem schulischen Schutzkonzept planen und gehen.“⁴

Die Kultusministerkonferenz fordert ein solches Schutzkonzept darüber hinaus als Teil der Qualitätssicherung an Schulen. So heißt es in den „Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ vom 20.04.2010, i. d. F. vom 07.02.2013:

„12. Eine Kultur des Hinsehens und des Hinhörens muss Teil des Lebens und Lernens in der Schule sein. [...]“

14. Regelmäßige offene Reflexion und Diskussion von Schulkultur, von Selbst- und Fremdwahrnehmung können wichtige Bestandteile von Prävention gegenüber Missbrauch und (sexueller) Gewalt sein. Sie sind Teil der Qualitätssicherung und sollten von allen Beteiligten eingefordert und durchgeführt werden.

15. Bewusste Identifikationen mit den Zielen und Menschen einer Schule sind unterstützenswerte gemeinschaftliche Ziele. Falsche Traditionen hingegen können den Nährboden für Missbrauch, Ausbeutung und Gewaltanwendung bilden. Es gilt daher, Überkommenes kritisch zu überprüfen, eventuell neu zu gewichten und dies öffentlich zu kommunizieren. [...]“

21. Auch die Lehrerfortbildung muss sich verstärkt mit sexuellen Grenzüberschreitungen von Lehrkräften und Gewaltanwendung auseinandersetzen. Dabei ist deutlich zu machen, dass Informationen über Verdachtsmomente an die Schulleitung weitergegeben werden müssen.“⁵

Darüber hinaus trat am 01.01.2012 das **Bundeskinderschutzgesetz** in Kraft. In dem Artikelgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verpflichtet der §4 explizit auch Lehrkräfte im Falle einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Sexuelle Übergriffe oder gar Missbrauch stellen immer eine Kindeswohlgefährdung dar.⁶

⁴ Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Schule gegen sexuelle Gewalt. Schutzkonzepte: Einstieg, Analyse, Bestandteile. <https://schleswig-holstein.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/> (Zugriff am 13.04.2020).

⁵ KMK: Kultusministerkonferenz (2013): Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen. Beschluss vom 20.04.2010, i. d. F. vom 07.02.2013. https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf (Zugriff am 19.04.2020).

⁶ Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.): Handreichung für die Schulpraxis. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen, Hannover 2018, S.13. <https://www.mk.niedersachsen.de/download/134942> (Zugriff am 13.04.2020).

1.2 Bestandteile eines Schutzkonzepts

Unter einem Schutzkonzept wird ein angemessenes System von Maßnahmen verstanden, welches für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu sexuellem Missbrauch in Institutionen sorgt. Ein Schutzkonzept schränkt die Handlungsspielräume von potenziellen Täter*innen ein und ermöglicht allen Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit. Wie bereits in Kapitel 1.1 erwähnt, stellt das Schutzkonzept einen integralen Bestandteil des schulischen Qualitätsmanagements dar. Für den Schulbereich ist mit den Kultusministerien aller Bundesländer eine systematische Einführung von Schutzkonzepten beschlossen worden (siehe ebenfalls Kapitel 1.1). Die Einführung der Schutzkonzepte wird durch die Informationskampagne „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) begleitet, an welcher sich Schleswig-Holstein beteiligt.

Es gibt kein universelles Schutzkonzept, jede Einrichtung muss die für sie passenden Bestandteile selbst entwickeln (siehe ebenfalls Kapitel 1.1). Zentrale Elemente sollten jedoch immer sein:

- Leitbild und Schulordnung
- **Verhaltenskodex**
- Fortbildungen für Lehrkräfte
- Partizipation aller Beteiligten bei der Erarbeitung
- **Beschwerdeverfahren (intern und extern)**
- Präventionsangebote für Schülerinnen und Schüler
- **Handlungsleitlinien für den Verdachtsfall**
- Handlungsempfehlung zum Umgang mit der Aufarbeitung von Vorkommnissen.

(Anmerkung: Die Formatierung „Fett“ wurde aus dem Original⁷ übernommen.)

Es geht also sowohl um Prävention als auch um die Intervention und drittens um die angemessene Aufarbeitung von Verdachtsfällen, sowohl bei bestätigten Verdachtsfällen als auch bei solchen, die sich im Nachhinein als falsch herausgestellt haben (Stichwort: Rehabilitation von fälschlich beschuldigten Personen).⁸

Ein Schutzkonzept bietet allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft Transparenz und Verbindlichkeit. An die Schüler*innen wird das Signal gesendet, dass sie sich vertrauensvoll an verschiedene Ansprechpersonen wenden können, ohne Nachteile zu erfahren, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und eine lösungsorientierte Klärung des Sachverhalts angestrebt wird.

Das Schutzkonzept am Katharineum orientiert sich insbesondere an der „Handreichung für die Schulpraxis. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen“ (2018), welches einen sehr klaren und praktikablen „Fahrplan“ bzw. Überblick bereithält. Zudem hält es sich an den für Schleswig-Holstein geltenden Leitfaden, welcher 2010 vom Petze-Institut in Kiel herausgegeben wurde und durch das IQSH gestützt wird. Beide Publikationen sind in der Literaturliste ab Seite 23 aufgeführt. Ausgangspunkt der Überlegungen ist zudem die Abbildung „Präventionshaus zur Implementierung eines Schutzkonzepts“ vom Petze-Institut, auf welche im übernächsten Kapitel Bezug genommen wird.

⁷ Niedersächsisches Kultusministerium (2018), S.15.

⁸ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (2018), S.15.

1.3 Um wessen Schutz und wessen Fehlverhalten geht es?

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen steht im Mittelpunkt des Schutzkonzepts – und zwar vollumfänglich. Dies bedeutet, dass sich das Schutzkonzept auf folgende Situationen bezieht:

1. Fehlverhalten von Lehrkräften gegenüber Schüler*innen
2. Fehlverhalten von Schüler*innen gegenüber Mitschüler*innen
3. Sexueller Missbrauch im familiären bzw. privaten Umfeld

Formen von Fehlverhalten, die von den genannten schulinternen Akteur*innen ausgehen können, werden im Anhang 1 benannt („Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt im pädagogischen Alltag“).

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Schutzkonzept auch Handlungssicherheit, wie sich Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere Lehrkräfte, verhalten sollen, wenn sie Kenntnisse über sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch im familiären bzw. privaten Bereich unserer Schüler*innen erlangen (vgl. §8b SGB VIII und §4 KKG).

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe gegenüber Lehrkräften (ausgeübt durch Kolleg*innen, Schüler*innen, Eltern u.a.) bleiben vorerst ausgeklammert, da sie sich auf das AGG berufen können.

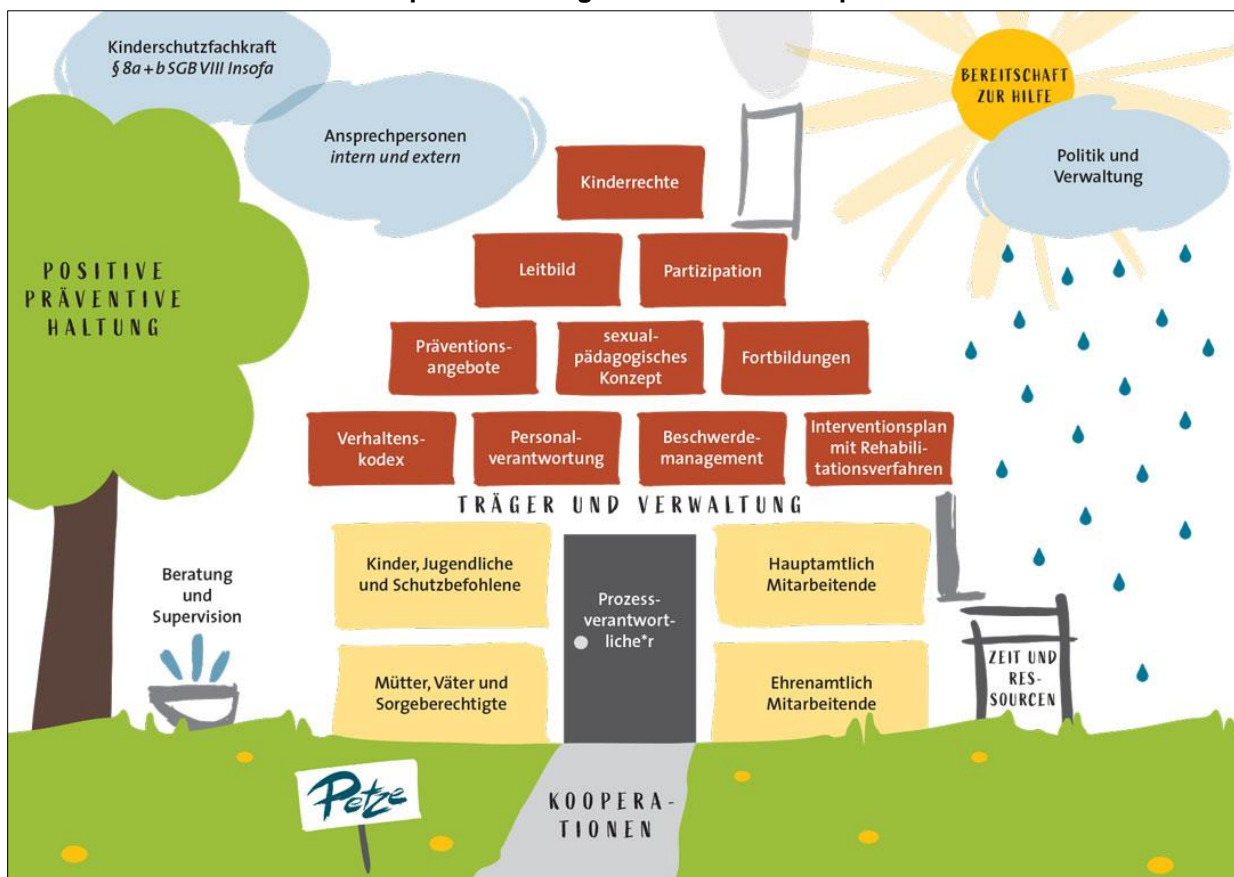
Ausdrücklich sieht das Schutzkonzept auch den Schutz von Personen vor, denen Fehlverhalten vorgeworfen wird, unabhängig davon, ob ein Verdacht sich bestätigt oder nicht. Hierfür ist strikte Verschwiegenheit über Informationen, Kenntnisse, Gesprächsinhalte etc. vorgesehen. Alle Beteiligten (Ansprechperson, Schulleiter, externe Ombudsperson) sind verpflichtet, Stillschweigen zu wahren und keinerlei Informationen an Dritte weiterzugeben.

2. Schulinternes Schutzkonzept am Katharineum zu Lübeck

2.1 Überblick: IST-Zustand und SOLL-Zustand

Wie bereits am Ende von Kapitel 1.2 erwähnt, ist das „Präventionshaus“ des Petze-Instituts Kiel (siehe Abb. 1) ein Ausgangspunkt für ein eigenes schulinternes Schutzkonzept. Es bietet einen Überblick über die Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit möglicher bzw. notwendiger Bestandteile eines Konzepts, welches sowohl Prävention als auch Intervention im Blick hat. Sehr ähnliche bzw. nahezu übereinstimmende Ansätze finden sich auch bei anderen Akteur*innen, Anbietern, Projekten sowie in der entsprechenden Literatur wieder.

Abb. 1: Präventionshaus zur Implementierung eines Schutzkonzepts

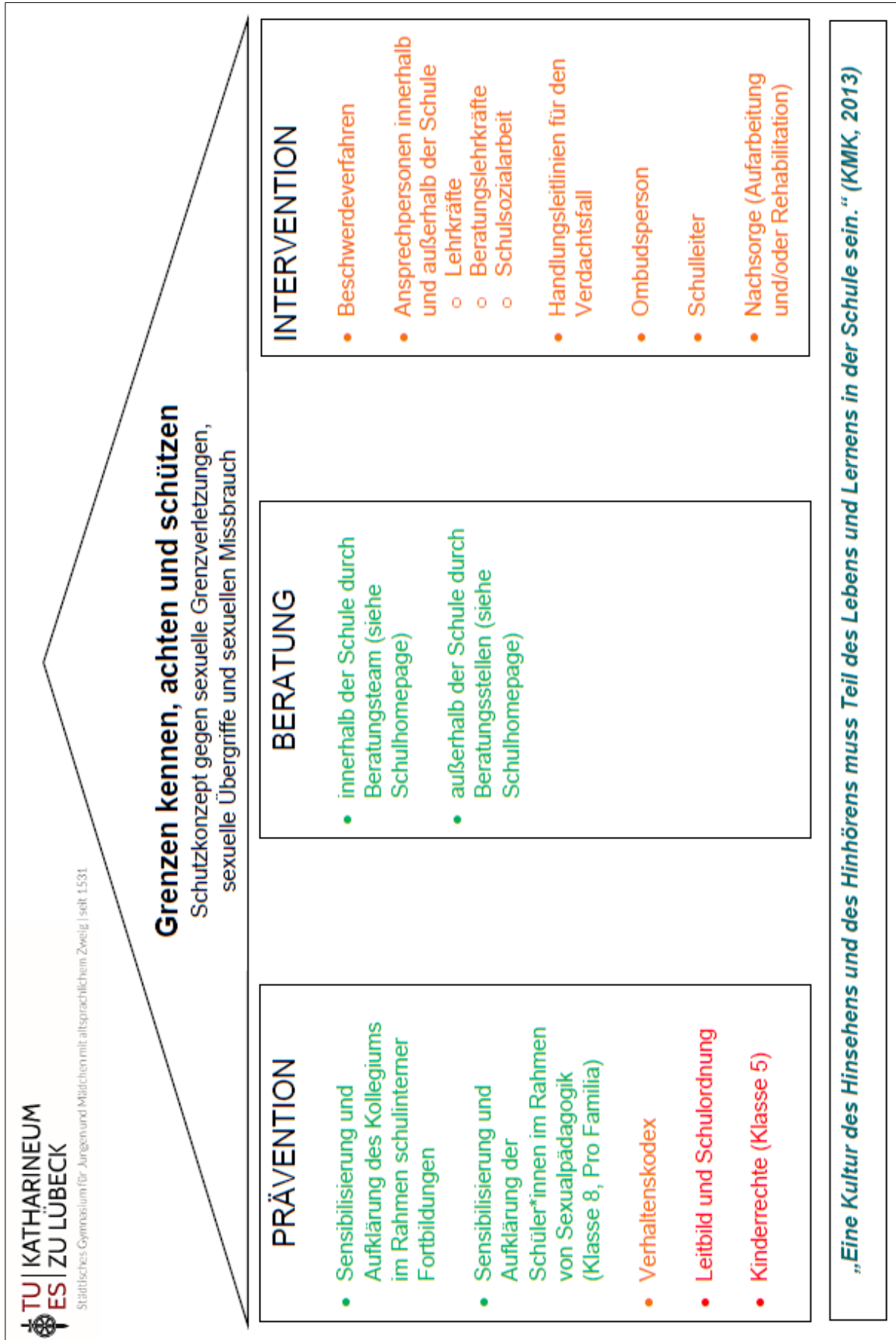


(Quelle: https://petze-shop.de/epages/70cc30e5-aec8-4596-9319-086fe92d9545.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/70cc30e5-aec8-4596-9319-086fe92d9545/Products/106, Zugriff am 19.04.2020.)

Die folgende Abbildung (Abb. 2) zeigt auf, welche Bestandteile es an unserer Schule bereits gibt bzw. welche Veranstaltungen bislang zumindest einmalig erfolgt sind (z.B. Vortrag Petze e.V. im Rahmen des SET am 09.03.2020). Sie sind hier **grün** gedruckt und werden als Teil des Schutzkonzepts weitergenutzt und ausgebaut (= IST-Zustand).

Neu sind der Verhaltenskodex und die Handlungsleitlinien im Beschwerde-/Verdachtsfall (hier **orange** gedruckt), welche von der Arbeitsgruppe auf Grundlage der Handreichung des niedersächsischen Kultusministeriums und des Leitfadens für Schleswig-Holstein, herausgegeben vom Petze-Institut (siehe Literaturliste in Anhang 2), formuliert wurden. Künftige Bestandteile sind **rot** gedruckt und werden im abschließenden Kapitel 3 präsentiert und erläutert (= SOLL-Zustand).

Abb. 2: Übersicht schulinternes Schutzkonzept



2.2 Verhaltenskodex

Unsere Schule soll – in Anlehnung an das Leitbild des Katharineums – für alle Kinder und Jugendlichen einen Raum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und sich angenommen und sicher fühlen. Den besten Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen gewährleisten Wertschätzung und Achtsamkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Eine Schule, die in ihrem Alltag einen respektvollen Umgang miteinander thematisiert und fördert, praktiziert täglich Prävention.

Es bedarf einer Haltung, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen und offenem Ansprechen von Fehlverhalten. Dazu bedarf es klarer Regeln bzgl. eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Schulalltag.

Verhaltenskodex

1. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten ihre Würde und ihre Rechte und bestärken sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
2. Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der uns Anvertrauten.
3. Uns ist unsere besondere Vertrauens- und Machtposition gegenüber unseren Schüler*innen bewusst. Wir handeln transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus.
4. Wir tolerieren weder diskriminierendes, grenzüberschreitendes noch gewalttätiges sexualisiertes Verhalten in Wort, Bild und Tat. Wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Sobald wir Grenzverletzungen wahrnehmen, sind wir verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Wir kennen die Handlungsleitlinien der Schule und holen uns bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Wir wissen, dass jegliche Form von sexualisierten Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen weitergehende Konsequenzen hat.

Erklärung

Name, Vorname	
Dienstbezeichnung bzw. Tätigkeit	
Ich wurde belehrt, dass dieser Verhaltenskodex verbindlich ist, und bestätige dies durch meine Unterschrift.	
Ort, Datum	Unterschrift

2.3 Beschwerdeverfahren und Handlungsleitlinien im Verdachtsfall

Die folgenden drei Unterkapitel skizzieren den Ablauf des Beschwerdeverfahrens und stellen die Handlungsleitlinien im Verdachtsfall dar. Um Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wurde eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Verdachtsfällen vorgenommen:

- Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe durch Lehrkräfte, anderes pädagogisches Personal und sonstige Mitarbeiter*innen der Schule (Kap. 2.3.1)
- Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitschüler*innen (Kap. 2.3.2)
- Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch im familiären bzw. privaten Bereich (Kap. 2.3.3)

2.3.1 Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe durch Lehrkräfte, anderes pädagogisches Personal und sonstige Mitarbeiter*innen der Schule

1. Ein Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung/sexuellen Übergriff kommt auf

Wenn ein*e Schüler*in sexuell belästigendes Verhalten durch eine Lehrkraft (oder eine*n andere*n Mitarbeiter*in der Schule) erlebt oder beobachtet, sollte sie*er sich an eine Ansprechperson ihres *seines Vertrauens wenden. Dies kann jede Lehrkraft, alternativ auch anderes pädagogisches Personal an der Schule oder die auf der Homepage angeführte Ansprechperson aus der SV oder dem SEB sein.

Die Ansprechperson protokolliert das Gespräch mit dem*der Schüler*in. **Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.**

Für die Ansprechperson besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Ombudsperson, wenn sie Kenntnis von sexuellen Grenzverletzungen an Schüler*innen bekommt.

2. Die Ansprechperson informiert die Ombudsperson

Die Ansprechperson informiert die Ombudsperson (telefonisch oder per Mail) über den beschriebenen Vorfall und legt das Gesprächsprotokoll vor (per Mail).

Es erfolgt eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Ombudsperson.

Die Ombudsperson informiert den Schulleiter (siehe Info-Box und Schritt 3).

Info-Box: Ombudsfrau für das Katharineum zu Lübeck

Ombudsfrau für das Katharineum ist Frau Alpay-Esch, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht. Sie ist tätig in der Kanzlei in der Mühlenstraße in Lübeck.

Ihre Aufgabe für unsere Schule ist es, den ihr zur Kenntnis gelangten Sachverhalt zu bewerten und ihre Einschätzung dem Schulleiter mitzuteilen.

Sie übernimmt keine Rechtsvertretung in Fällen, in denen sie zuvor eingebunden war. Ihre Tätigkeit als Ombudsfrau für unsere Schule übernimmt sie ehrenamtlich.

3. Die Ombudsperson informiert den Schulleiter

Der Schulleiter wird telefonisch von der Ombudsperson über den Vorfall informiert und erhält eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts.

Das Gespräch wird von der Schulleitung schriftlich festgehalten. **Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten.** Es wird empfohlen, die Oberste Schulaufsicht rechtzeitig über den geplanten Verfahrensablauf zu informieren und sich ggf. beraten zu lassen. Bei möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten *muss* die Information an die Oberste Schulaufsicht weitergegeben werden.

Es folgt ein informierendes Gespräch zwischen Schulleiter und Ansprechperson.

4. Information der Betroffenen über das weitere Vorgehen

Die Ansprechperson informiert den*die Schüler*in über das Gespräch mit der Ombudsperson sowie dem Schulleiter. Sie gibt Informationen über den weiteren geplanten Verlauf und bietet Hilfen an. Möglicherweise ist ein persönliches Gespräch zwischen betroffenem*betroffener Schüler*in und der Ombudsperson nötig, um zu einer validen Beurteilung des Sachverhalts zu gelangen.

Auch dieses Gespräch wird dokumentiert. **Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten.**

5. Gespräch mit der beschuldigten Person⁹

Bei möglicherweise **strafrechtlich relevantem Verhalten** der beschuldigten Person dürfen seitens des Schulleiters keine Gespräche mit dieser geführt werden.

Liegt der gemeldete Vorfall **unterhalb der strafrechtlichen Schwelle**, führt der Schulleiter zeitnah ein Gespräch mit der beschuldigten Person.

In der Einladung zu diesem Gespräch muss der Gesprächsanlass genannt werden, aber es werden keine konkreten Handlungen oder Namen von Schüler*innen genannt.

Die beschuldigte Person wird über die Aussagen des*der Betroffenen und die Beobachtungen anderer Personen informiert. Sie erhält Gelegenheit zur möglichen Entlastung und wird über die weiteren Schritte informiert.

Dieses Gespräch wird ebenfalls dokumentiert. Die beschuldigte Person erhält das Protokoll, ergänzt es eventuell und unterschreibt es. **Über die Gespräche ist von allen Beteiligten absolute Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn die Vorwürfe sich als haltlos herausstellen sollten.**

6. Bewertung der bisherigen Ergebnisse

Der Schulleiter unternimmt eine Bewertung der bisherigen (vorläufigen) Ergebnisse.

Falls der Verdacht bestätigt bzw. nicht ausgeräumt wird, informiert der Schulleiter unverzüglich nach dem Gespräch mit dem*der beschuldigten Kolleg*in die Oberste Schulaufsicht mündlich und schriftlich über die bisherigen Gesprächsergebnisse und deren Bewertung. Die beschuldigte Person wird darüber informiert, dass die Oberste Schulaufsicht eingeschaltet wurde. Ggf. wird der Unterrichtseinsatz (vorübergehend) verändert.

Die Schulleitung informiert die Ansprechperson über das Ergebnis und das weitere Vorgehen. Außerdem werden das Kollegium, der Schulleiternbeirat und die Schüler*innenvertretung **unter**

⁹ Das Adjektiv „beschuldigt“ sowie seine Nominalisierungen werden hier ausdrücklich nicht in einem juristischen Sinne, sondern ausschließlich Alltagssprachlich verwendet.

Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen, d.h. ohne Nennung von Details des Verfahrens und ohne Nennung von Namen informiert.

Falls der Verdacht ausgeräumt wird, führt der Schulleiter abschließende Gespräche a) mit dem*der beteiligten Schüler*in und der Ansprechperson und b) mit der fälschlich beschuldigten Person. Das Kollegium, der Schulelternbeirat sowie die Schüler*innenvertretung werden **unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen, d.h. ohne Nennung von Details des Verfahrens und ohne Nennung von Namen** informiert.

Für den gesamten Ablauf und alle an ihm beteiligten Personen gilt: Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat schulrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen.

7. Information der Betroffenen über das weitere Vorgehen

Die Ansprechperson informiert den*die Schüler*in über das Gespräch mit dem Schulleiter. Sie gibt Informationen über den weiteren geplanten Verlauf.

Tauchen in diesem oder weiteren Gesprächen neue für die Vorwürfe der sexuellen Grenzverletzung relevante Informationen auf, sind diese von der Ansprechperson zu protokollieren. **Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.**

8. Abschließende Maßnahmen der Schule

Im Falle des bestätigten bzw. nicht ausgeräumten Verdachts liegt die weitere Klärung der dienstrechtlichen Belange in den Händen des Schulleiters bzw. der Obersten Schulaufsicht. Informationen über den Stand des Verfahrens bzw. Ergebnisse werden von dort an den Schulleiter weitergegeben.

Ist die Lehrkraft nicht bereit, ihr Verhalten zu ändern, sorgt die Schulleitung dafür, dass das fragliche Verhalten unterbunden wird. Dies geschieht durch klare Vorschriften und konkrete Anweisungen, z.B. durch eine Veränderung des Unterrichtseinsatzes.

Der Schulleiter informiert abschließend Kollegium, Schulelternbeirat, Schüler*innenvertretung **unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen** sowie – ggf. im Beisein der Ansprechperson – den*die betroffene*n Schüler*in sowie ggf. die Erziehungsberechtigten.

Im Falle des ausgeräumten Verdachts ist die beschuldigte Person zu rehabilitieren. Die bisher erstellte Dokumentation wird unverzüglich vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Alle Dienststellen, die bei der Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.

2.3.2 Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitschüler*innen

1. Ein Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung/sexuellen Übergriff kommt auf

Wenn ein*e Schüler*in sexuell belästigendes Verhalten durch eine*n Mitschüler*in erlebt oder beobachtet, sollte sie*er sich an eine Ansprechperson ihres*seines Vertrauens wenden. Das kann jede Lehrkraft, alternativ auch anderes pädagogisches Personal an der Schule oder die auf der Homepage angeführte Ansprechperson aus der SV oder dem SEB sein.

Die Ansprechperson protokolliert das Gespräch mit dem*der Schüler*in detailliert. **Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.**

2. Die Ansprechperson informiert die Klassenlehrkraft bzw. Klassenlehrkräfte der*des Betroffenen und der*des Beschuldigten über den Vorfall

Die Klassenlehrkraft bzw. Klassenlehrkräfte erhalten von der Ansprechperson das Gesprächsprotokoll. **Die Aufzeichnungen werden von ihr bzw. ihnen weiterhin unter Verschluss gehalten, der Datenschutz ist zu beachten.**

3. Die Klassenlehrkraft bzw. Klassenlehrkräfte führt/führen Gespräche mit den beteiligten Schüler*innen (und, falls erforderlich, mit weiteren Mitschüler*innen)

Die Schüler*innen werden getrennt voneinander zu dem Vorfall befragt. Die Gespräche werden detailliert protokolliert. **Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.**

Falls erforderlich, werden weitere Mitschüler*innen, die an dem Vorfall indirekt beteiligt oder zugegen waren, befragt. Die Gespräche werden detailliert protokolliert. **Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.**

Wird der Verdacht bestätigt, werden folgende Schritte zur Vorbereitung einer Klassenkonferenz eingeleitet:

4. Die Klassenlehrkraft bzw. Klassenlehrkräfte berät/beraten sich mit dem Schulleiter

Der Schulleiter wird über den Vorfall und die gewonnenen Erkenntnisse informiert. Er entscheidet darüber, ob ggf. eine schulische Sofortmaßnahme (sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten) erfolgt, ob ggf. die Ombudsperson beratend hinzugezogen wird o.a.

5. Ggf. erforderliche schulische Sofortmaßnahme: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten

Die Beschuldigten nehmen vorerst am Unterricht der Parallelklasse teil. Zuvor muss ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des*der Beschuldigten erfolgt sein (siehe Schritt 6). Über diese Sofortmaßnahme entscheidet der Schulleiter.

6. Die Klassenlehrkraft bzw. Klassenlehrkräfte führt/führen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten der beteiligten Schüler*innen

In dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des*der Betroffenen sollen weitere interne/externe Beratungen angeboten werden (ggf. zur Klärung der Frage einer Strafanzeige).

Die Erziehungsberechtigten des*der Beschuldigten werden über den Vorfall, mögliche Konsequenzen bzw. Ordnungsmaßnahmen gem. §25 SchulG, aber auch über mögliche pädagogische Maßnahmen und/oder Hilfsangebote informiert. Falls eine schulische Sofortmaßnahme beschlossen wurde, wird hierüber informiert.

7. Klassenlehrkraft ruft die Klassenkonferenz ein

Die Klassenkonferenz beschließt Ordnungsmaßnahmen gem. §25 SchulG, ggf. weitere pädagogische Maßnahmen und/oder das Aufsuchen von Beratungsangeboten o.ä.

Hinweis: Sexualisierte Übergriffe durch Kinder und Jugendliche können ein Hinweis auf eigene Erfahrungen mit körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt im familiären bzw. privaten Bereich sein. Daher ist im Verlauf des Prozederes zu prüfen, ob ggf. eine Kindeswohlgefährdung bei dem*der Beschuldigten vorliegt und gemäß §4 KKG und §8b SGB VIII eine Beratung „durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ erforderlich ist. Auf den im Anhang aufgeführten Websites sind entsprechende Stellen (Jugendamt, Kinderschutzzentrum) zu finden.

2.3.3 Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch im familiären bzw. privaten Bereich

1. Ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch kommt auf

Erhält ein*e Schüler*in Kenntnis darüber, dass ein*e Mitschüler*in Opfer sexuellen Missbrauchs im familiären bzw. privaten Umfeld geworden ist bzw. dieser Missbrauch weiterhin stattfindet, sollte sie*er sich an eine Ansprechperson ihres*seines Vertrauens wenden. Dies kann jede Lehrkraft, die Schulsozialarbeiterin oder anderes pädagogisches Personal der Schule (z.B. die Hausaufgabenbetreuung) sowie die auf der Homepage angeführte Ansprechperson von der SV oder dem SEB sein.

Wird bzw. ist ein*e Schüler*in selbst Opfer sexuellen Missbrauchs im familiären bzw. privaten Bereich, kann sie*er sich auch selbst an die genannten Personen wenden.

Die Ansprechperson protokolliert das Gespräch mit dem*der Schüler*in. **Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.**

Sobald eine Lehrkraft, die Schulsozialarbeiterin oder anderes pädagogisches Personal der Schule (z.B. die Hausaufgabenbetreuung) Kenntnis darüber erhält, dass eine Schülerin oder ein Schüler Opfer sexuellen Missbrauchs im familiären bzw. privaten Umfeld geworden ist bzw. dieser weiterhin stattfindet, **muss** er oder sie tätig werden (vgl. § 8b SGB VIII und § 4 KKG). Dies gilt im Rahmen dieses Schutzkonzepts ebenso für die Ansprechperson bei der SV und dem SEB.

2. Ansprechperson informiert den Schulleiter

Das weitere Vorgehen wird abgestimmt.

3. Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“

Laut § 8b Abs. 1 SGB VIII gilt: „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“ Laut § 4 Abs. 2 KKG gilt: „Die Personen nach Absatz 1 [Lehrer*innen u.a.] haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“

Dieser Beratungsanspruch sollte von der Ansprechperson wahrgenommen werden, um die Schritte 4 und 5 vorzubereiten. Auf den im Anhang aufgeführten Websites sind entsprechende Stellen (Jugendamt, Kinderschutzzentrum) zu finden.

4. Gespräche mit dem*der Betroffenen und den Erziehungsberechtigten (sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind)

Laut § 4 Abs. 1 KKG gilt: „Werden [...] Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Das heißt, die Situation wird erörtert und weitere Handlungsschritte werden abgesprochen. Dabei soll von schulischer Seite auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten hingewirkt werden. Auf den im Anhang aufgeführten Websites sind entsprechende Stellen (Jugendamt, Kinderschutzzentrum) zu finden.

Sind Erziehungsberechtigte selbst Verdachtspersonen, entfällt Schritt 4 und es erfolgt eine sofortige Meldung gemäß Schritt 5.

5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und bei Gefahr im Verzug

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung gilt gemäß § 4 Abs. 3 KKG: „Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“

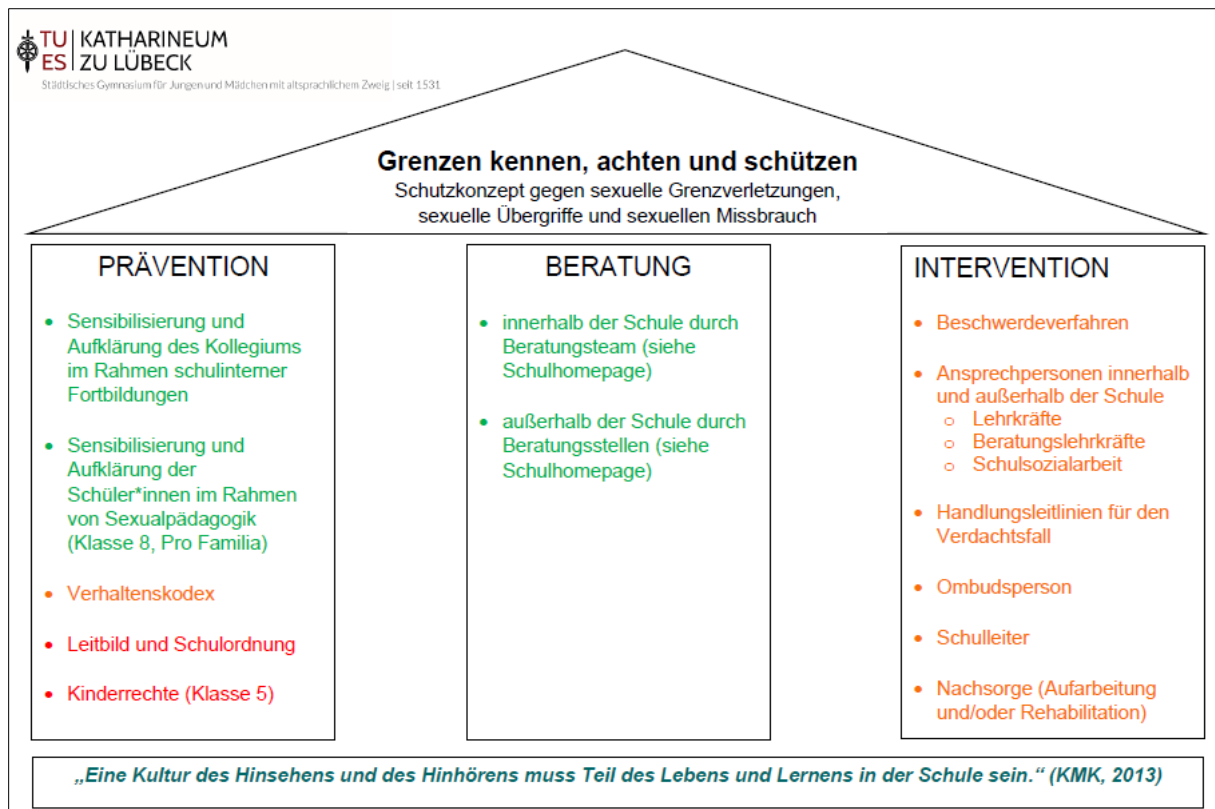
Bei Gefahr im Verzug: Information des Jugendamts und ggf. der Polizei.

Auf den im Anhang aufgeführten Websites sind entsprechende Stellen (Jugendamt, Kinderschutzzentrum) zu finden.

[6. Außerhalb unseres Handlungsbereichs: Das Jugendamt leitet weitere Schritte ein (z.B. Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme, usw.).]

3. Ausblick: Stärkung und Fortentwicklung des Schutzkonzepts

Mit der Formulierung eines Verhaltenskodex und der Entwicklung von Handlungsleitlinien im Verdachtsfall sind zwei zentrale Bausteine eines Schutzkonzepts installiert worden. Mit Blick auf die in Kapitel 2.1 vorgestellte Abbildung (siehe nochmals unten) verfügt unsere Schule nun theoretisch über ein Konzept, welches die Säulen „Prävention“, „Beratung“ und „Intervention“ umfasst, in welchen sich wiederum kleinere Bausteine befinden.



In Zukunft gilt es, das Bestehende und Hinzugewonnene in der Praxis zu stärken und fortzuentwickeln, indem z.B. wiederholend entsprechende schulinterne Fortbildungen angeboten werden (für Referendar*innen eine entsprechende Montagssitzung) sowie das Konzept der Sexualpädagogik in Klassenstufe 8 in Zusammenarbeit mit Profamilia inhaltlich entsprechend ausgerichtet und ggf. durch weitere Angebote erweitert wird. Möglich wäre z.B. anlässlich des Weltkindertages am 20. September ein Projekttag in Klassenstufe 5 zum Thema Kinderrechte (siehe hierzu Abb. 1, S. 7). Im Bereich Expertise und Handlungssicherheit ist der Aufbau eines stabilen Netzwerks aus Ansprechpartner*innen außerhalb der Schule eine weitere erforderliche Maßnahme zur Stärkung des Schutzkonzepts.

Da der formulierte Verhaltenskodex ausschließlich für lehrendes und nicht-lehrendes Personal am Katharineum gilt, ist angedacht, dass die für das Schuljahr 2020/21 gewählte SV einen Verhaltenskodex für die Schüler*innen des Katharineums erarbeitet und beschließt. Eine entsprechende Bitte wird von der Arbeitsgruppe an die SV herangetragen. Es könnte zudem die Schulordnung in diese Richtung erweitert werden.

Abschließend bietet die umfangreiche Literaturliste eine Möglichkeit, sich individuell zu informieren, in den Themenkomplex einzulesen und sich fortzubilden.

4. Anhang

4.1 Zur Differenzierung zwischen sexuellen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt im pädagogischen Alltag¹⁰

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen:

- **Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- **Übergriffen**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind,
- **strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt** wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung.

I. Grenzverletzungen

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben einer Person. Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person aufgrund der Reaktion des Gegenübers oder durch Hinweise von Dritten sich der von ihm*ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

¹⁰ Diese Differenzierung ist entnommen aus: Enders, Ursula/Kossatz, Yücel: Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? In: Enders, Ursula (Hg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012, S.30-51, http://medien.ubitweb.de/pdfzentrale/978/346/204/Leseprobe_I_9783462043624.pdf (Zugriff am 13.04.2020), in gekürzter Form außerdem zu finden in: Enders, Ursula/Kossatz, Yücel/Kelkel, Martin/Eberhardt, Bernd: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php (Zugriff am 13.04.2020).

a. Grenzüberschreitende Umgangsweisen in Institutionen (Beispiele)¹¹

- einmalige Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- einmalige Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (zum Beispiel öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet, sexistische, rassistische oder ähnliche persönlich abwertende Bemerkungen),
- einmalige Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen**, z.B.:
 - sich im Kontakt mit Jugendlichen wie ein „Dauerjugendlicher“ gebärden,
 - sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen,
 - mit Kindern und Jugendlichen „flirten“,
 - Mädchen/Jungen mit Kosenamen ansprechen („Schatz“, „Liebste“, „Süßer“),
- einmalige Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle** (z.B. Gespräche mit Jugendlichen über intime Themen/das Sexualleben der professionellen Helfer/Helferinnen, Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen),
- einmalige Ausnutzung der eigenen Machtposition innerhalb der Gruppe/als Mitarbeiter*in, um die Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen in Frage zu stellen.

b. Grenzüberschreitende bzw. unfachliche Interventionen (Beispiele)

- Missachtung der körperlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen,
- Missachtung der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen,
- unangemessene Sanktionen,
- die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche/Befragungen über Details, z.B. von Gewalterfahrungen oder sexuellen Erfahrungen,
- Missachtung des Rechts von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Schutz vor körperlichen, sexuellen und emotionalen Übergriffen und Gewalt
- Bagatellisierung und/oder Leugnung verübter Grenzverletzungen,
- eigene Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Grenzverletzungen leugnen („Regelt das untereinander!“, „Ihr sollt doch nicht petzen!“).

Grenzverletzungen, die aus fachlichen und persönlichen Defiziten einzelner Pädagog*innen resultieren, sind in vielen Fällen durch fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision und klare Dienstanweisungen bezüglich eines fachlich adäquaten Umgangs mit Nähe und Distanz korrigierbar. Grenzüberschreitende Umgangsweisen von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie grenzverletzende Verhaltensweisen innerhalb der Kinder-/Jugendgruppe, die aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren, können oftmals durch die Etablierung klarer Gruppenregeln und die Aufarbeitung konzeptioneller Defizite der Einrichtung abgestellt werden.

¹¹ Angaben über Formen von Grenzverletzungen und Übergriffen, die sich ausschließlich auf Jugendliche beziehen sind mit *, die sich ausschließlich auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beziehen mit ** gekennzeichnet.

II. Sexuelle Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickelt sich ein übergriffiges Verhalten/übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen. Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer,
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen und/oder
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten (zum Beispiel Kritik durch Kinder, Jugendliche, Eltern, Kolleg*innen),
- unzureichende bzw. fehlende persönliche Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten,
- Abwertung von Opfern und/oder kindlicher/jugendlicher Zeug*innen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten),
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kolleg*innen, die Zivilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen in Institutionen als solche benennen und sich zum Beispiel an die Leitung der Einrichtung oder externe Beratungsstellen wenden.

a. Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Kinder und Jugendliche bzw. deren Mitschüler*innen, Freund*innen oder Angehörige,
- wiederholtes Flirten der Lehrkraft mit Schüler*innen** (z.B. Schüler*innen mit besonderen Kosenamen ansprechen: „Schatz“, „Liebster“, „Süße“),
- Sexualisierung des Kontaktes/der Gruppenatmosphäre (zum Beispiel durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus,
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle** (zum Beispiel Gespräche mit Kindern und Jugendlichen über intime Themen oder das eigene Sexualleben).

b. Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt

- wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen**.

Übergriffige Verhaltensweisen durch Mitarbeiter*innen in Institutionen führen häufig zu einer Kindeswohlgefährdung. Sie sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und grundlegender Defizite im Sozialverhalten und/oder fachlicher Mängel, die nicht wie grenzverletzendes Verhalten allein durch Sensibilisierung und Qualifizierung im Rahmen von Praxisanleitung, Fortbildung und Supervision korrigierbar sind.

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Pädagog*innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

III. Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht nur den Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sondern ebenso den Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Ebenso stehen exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte (§ 184 StGB) unter Strafe. Seit dem 01.04.2004 hat der Gesetzgeber auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, zum Beispiel wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren):

- auf ein Kind zum Beispiel im Chat oder per Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen,
- sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet,
- einem Kind pornografische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt,
- Kinder (im Internet) zum Missbrauch anbietet – auch wenn es sich „nur“ um einen „schlechten Scherz“ handelt.

Mit dieser Gesetzesnovellierung hat der Gesetzgeber umfassende gesetzliche Regelungen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern in den neuen Medien geschaffen und deutlich gemacht, dass es keineswegs ein Kavaliersdelikt ist, wenn ein*e 15-Jährige*r ein 12-jähriges Kind im Chat auffordert sich zu befriedigen. Überredet er das Kind, dies vor der Webcam zu tun, so stellt er ein kinderpornografisches Produkt her – eine Straftat, die gegen § 184 StGB verstößt.

Nähere Informationen unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/was-ist-strafbar>

IV. Vergleichender Blick auf andere Quellen

Die oben dargestellte begriffliche Differenzierung basiert auf dem Handbuch „Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis“, herausgegeben von Ursula Enders (2017).

In gleicher Weise wird in dem Praxishandbuch „Sexualisierte Gewalt und Schule. Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen“ von Margit Miosga und Ursula Schele zwischen a. sexuellen Grenzverletzungen, b. sexuellen Übergriffen, die nicht strafrechtlich relevant sind, sowie c. strafrechtlich relevanten sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch unterschieden.

Einer solchen begrifflichen Differenzierung schließt sich der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an:

„Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen.

Sexuelle Gewalt beginnt bei **sexuellen Übergriffen** wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung.

Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer **Grenzverletzung**, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.

Um **strafbaren Missbrauch** handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert.“¹²

Es wird deutlich, dass Grenzverletzungen versehentlich und unabsichtlich geschehen, während bei Übergriffen nicht zufällig, sondern bewusst die Grenzen des Gegenübers missachtet werden.

¹² Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Definition von sexuellem Missbrauch, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (Zugriff am 13.04.2020).

4.2 Beratungsstellen in Lübeck und S-H

❗ Fachberatung nach §8b SGB VIII bzw. §4 KKG:

⇒ **Jugendämter der Hansestadt Lübeck:**

<http://bildung.luebeck.de/jugendliche-und-junge-erwachsene/jugendamt/beratungsstellen.html>

⇒ **Kinderschutzzentrum Lübeck**

<https://www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de/fachberatung-nach-8a8b-sgb-viii>

Kinderschutzzentrum Lübeck (Kinder und Jugendliche bis 18)

<https://www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de/fuer-kinder-jugendliche>

<https://www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de/aufgaben-der-psycho-sozialen-prozessbegleitung>

Frauennotruf (Mädchen ab 14 Jahren)

<http://frauennotruf-luebeck.de/>

Biff e.V. (Mädchen ab 12 Jahren)

<https://www.biff-luebeck.de/>

maennerberatung-sh.de (Jungen ab 16 Jahren)

<https://www.maennerberatung-sh.de/>

Schulpsychologische Beratungsstelle

<http://bildung.luebeck.de/jugendliche-und-junge-erwachsene/schule/schulpsychologische-beratungsstelle.html>

Anzeige einer Straftat: **Polizei Lübeck, Kriminalkommissariat K11**

Possehlstraße 4, 23560 Lübeck

Tel.: 0451 / 1314150

(nachts: Kriminaldauerdienst, Tel.: 0451 1314604)

<https://www.kiju-kompass.de/schwierige-lebenssituation/gewalt-missbrauch-straftaten/korperliche-und-sexuelle-gewalt-polizei-luebeck/>

Untersuchungsstelle für Betroffene von Gewalt (anonym und kostenlos): **UKSH**

Rechtsmedizinische Ambulanz, Kahlhorststraße 31-35, Haus 330, 23562 Lübeck

Tel.: 0451 / 500 - 15 951 (oder 952)

Mail: rmed-opferschuitz@uksh.de

4.3 Deutschlandweite Telefon-Hotlines und Websites

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Tel.: 0800 22 555 30

<http://www.hilfetelefon-missbrauch.de/>

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: Tel.: 0800 116 016

<https://www.hilfetelefon.de/>

Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen (N.I.N.A.):

Beratung per Mail: beratung@save-me-online.de

<https://nina-info.de/>

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon: Tel.: 116 111

Online-Beratung: <https://www.nummergegenkummer.de/onlineberatung/#/>

<https://www.nummergegenkummer.de/>

5. Literatur

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.): Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule, Berlin 2019. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/Leitfaden_Diskriminierung_an_Schulen_erkennen_u_vermeiden.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff am 13.04.2020).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Berlin 2019. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 19.04.2020).

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Definition von sexuellem Missbrauch. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (Zugriff am 13.04.2020).

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Schule gegen sexuelle Gewalt. Schutzkonzepte: Einstieg, Analyse, Bestandteile. <https://schleswig-holstein.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/> (Zugriff am 13.04.2020).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.): Gut drauf. Leitfaden für eine lebensweltorientierte Aktion zur Gesundheitsförderung von Jugendlichen, Köln 2016, S.26/27. https://www.gutdrauf.net/fileadmin/user_upload/Startseite/Materialien/GD-Publikationen/GD-Leitfaden/GD-Leitfaden-2016.pdf (Zugriff am 13.04.2020).

Enders, Ursula (Hg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012.

Enders, Ursula/Kossatz, Yücel: Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? In: Enders, Ursula (Hg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012, S.30-51. http://medien.ubitweb.de/pdfzentrale/978/346/204/Leseprobe_I_9783462043624.pdf (Zugriff am 13.04.2020).

Enders, Ursula/Kossatz, Yücel/Kelkel, Martin/Eberhardt, Bernd: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php (Zugriff am 13.04.2020).

KMK: Kulturministerkonferenz (2013): Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen. Beschluss vom 20.04.2010, i. d. F. vom 07.02.2013. https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf (zugriff am 19.04.2020).

Miosga, Margit/Schele, Ursula: Sexualisierte Gewalt und Schule. Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen. Weinheim und Basel 2018.

Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.): Handreichung für die Schulpraxis. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen, Hannover 2018.
<https://www.mk.niedersachsen.de/download/134942> (Zugriff am 13.04.2020).

Petze-Institut für Gewaltprävention (Hg.): Sexuelle Übergriffe in der Schule. Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern, Kiel 2010. https://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2014/07/2010_11_04_sexuelle_uebergriffe.pdf (Zugriff am 14.04.2020).

Rabe, Heike: Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Gewalt. Aus Politik und Zeitgeschichte 4/2017, Bonn 2016, S.27-31.
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/240919/gewalt> (Zugriff am 15.04.2020).

Urban, Maria: Sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt in Schulen. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Gießen 2019.

Volmer, Jan: Taktvolle Nähe. Vom Finden des angemessenen Abstands in pädagogischen Beziehungen. Gießen 2019.

Literatur ohne Online-Link kann bei NOE entliehen werden.